

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Wegweiser durch die reichsgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nebst den Ausführungsbestimmungen der Landesversicherungsanstalt Baden ...**

**Groll, Friedrich**

**Karlsruhe, 1917**

IV. Hilfe für Hinterbliebene

**urn:nbn:de:bsz:31-39622**

willigt werden, unter der Voraussetzung, daß seit Ablauf des Zeitraums, für den dem betreffenden Familiengliede letztmals eine Beihilfe gewährt worden ist, mindestens 12 Monate umlaufen sind, und eine Notlage in der Familie auch jetzt noch oder neuerdings besteht.

## II. Hilfe für Arbeitslose

Ist infolge des Krieges ein Versicherter arbeitslos geworden, so wird für die Frau oder die ehelichen Kinder eine Hilfe gewährt, welche in je 15 M. besteht, die für die Dauer der Arbeitslosigkeit, jedoch höchstens viermal für je 14 Tage zur Auszahlung gelangt.

Die Arbeitslosigkeit muß bereits 14 Tage andauern und den Arbeitslosen und seine Familie in Not gebracht haben.

## III. Hilfe für die Familien Arbeitsloser

Ist infolge des Krieges ein Versicherter arbeitslos geworden, und tritt in seiner Familie eine mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Krankheit und dadurch verursachte Notlage ein, so wird nach Ablauf der als Arbeitslosenfürsorge geleisteten Hilfe (§ Ziff II) eine weitere Hilfe gewährt, die in 15 M. besteht und für die Dauer der Krankheit und Arbeitslosigkeit, jedoch höchstens viermal für je 14 Tage zahlbar ist.

## IV. Hilfe für Hinterbliebene

Neben der gesetzlichen Hinterbliebenenversorgung wird für einen im Kriegsdienst gefallenen oder erkrankten und an den Folgen dieser Krankheit verstorbenen Versicherten eine einmalige Beihilfe gewährt

an die Witwe	50 M.
an jede Waise unter 15 Jahren	25 „

Voraussetzung für die Gewährung der Hilfe ist, daß der Gefallene oder Verstorbene zur Zeit seines Todes die Anwartschaft erhalten und die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt hat.

Na außerhalb Badens wohnende Hinterbliebene wird diese Hilfe (Ziff IV) nur bezahlt, wenn



1. der Versicherte vor seiner Einberufung zum Heere in Baden gewohnt oder gearbeitet hat und
2. während der Dauer seiner Versicherung für mindestens 100 Wochen Marken der Versicherungsanstalt Baden verwendet worden sind.

V. Wo sind die Anträge auf Bewilligung dieser Beihilfen zu stellen?

Die Anträge auf Bewilligung dieser Beihilfen sind bei der Gemeindebehörde des Wohnortes des Versicherten bezw. seiner Familie zu stellen.